

SATZUNG
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135 a bis 135 c BauGB in der Stadt Bleckede

Aufgrund § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 23. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und EntwicklungspflegeDazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (§ 10 BauGB) bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB).
- 4) Bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB ergibt sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus dem landschaftspflegerischen Gestaltungsplan für die von der Stadt Bleckede für Ersatzmaßnahmen bereitgestellten Flächen.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

- 1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 werden die erstattungsfähigen Kosten nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 beträgt der Einheitssatz je Quadratmeter zulässiger Grundfläche bei Inanspruchnahme von
 - Ackerland 5,00 EUR bzw.
 - Grünland 7,50 EUR

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige, selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Anforderung fällig. Die Anforderung erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.